

Die Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabends.
Preis pro Quartal durch
die Post bezogen: 2,-
eingetragen in die Post-
zeitungssatz. Nr. 6482.

Anzeigenpreis:
Arbeitsvermittlungs- und
Gehältern-Anzeigen die
3 gewalzte Kolonel-Zeile
60,- f.
Gehaltsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Brey,
Dro. von G. W. H. Meissner & Co., beide in Hannover.

Berantwortlicher Redakteur: Sebastian Bräutigam, Hannover.
Redaktionsstelle: Freienstorferstr. 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistraße 7, 2. Et. — Betriebs-Amtshaus 3002.

Der gewerbliche Lehrvertrag.

Im Frühjahr, wenn die Schulenlassung heranrückt, ist eine der aktuellsten Fragen mit die über den Abschluß des Lehrvertrags. Eine allgemeine gesetzliche Regelung des Lehrvertrags nach dem neueren Recht ist noch nicht erfolgt. Somit sind für das Lehrlingswesen zunächst noch die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend. Für Handlungslehrlinge gilt das Handelsgelehrbuch mit ähnlichen Vorrichtungen. Weiter unterliegen die Lehrlinge noch dem Betriebsratgegesetz. Hierauf kommen wir jedoch erst später zurück.

Wer nun ein Handwerk erlernen will, muß sich natürlich einer Lehrzeit unterziehen. Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von vier Jahren aber nicht übersteigen. Die Dauer der Lehrzeit kann auch von der Handwerkskammer für die einzelnen Gewerbe nach Anhörung der beteiligten Innungen festgesetzt werden. Die Lehrzeit ist in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Bei gewerblichen Lehrlingen muß dieser Vertrag innerhalb vier Wochen abgeschlossen werden. Der Lehrvertrag muß dann enthalten: 1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit; 2. die Dauer der Lehrzeit; 3. die gegenseitigen Leistungen; 4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einjährige Auflösung des Vertrages zulässig ist. Die Einschätzungen für Handwerkslehringe können tatsächlich vereinbart werden. — Bescheid des Arbeitsministeriums vom 30. November 1920. — Die Innungen und Handwerkskammern sind nach dem Bescheid nicht befugt, in die rein privatrechtlichen Beziehungen zwischen Lehrmeistern und Lehrlingen einzutreten und Vorschriften über die den Lehrlingen zu leistende Bezahlung, Vergütung oder Kostentshärtigung zu treffen. Gültig ist der Lehrvertrag nur, wenn er von dem Betriebsleitenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings (Vater oder Vormund) unterschrieben ist. Auch ist dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings ein Exemplar auszuhändigen. Die Innungen können bestimmen, daß der Abschluß des Lehrvertrages vor der Innung erfolgen soll. Es kann nicht dringend genug darauf hingewiesen werden, den Lehrvertrag vor der Unterzeichnung genau durchzulesen. Der Vertrag braucht nicht behördlich gestempelt zu werden.

Das Gesetz sieht auch eine Probezeit vor. Während der Probezeit, die in der Regel auf vier Wochen festgesetzt ist, vertraglich aber nicht über drei Monate hinaus ausgedehnt werden darf, kann das Lehrverhältnis jederzeit aufgelöst werden. Nach Ablauf der Probezeit kann die Auflösung seitens des Lehrlings erfolgen, wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unsfähig wird oder wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgeetzt sein würde, welche bei Entgehnung des Vertrages nicht zu erkennen war; ferner, wenn er vom Lehrherren, seinen Familienangehörigen oder seinem Vertreter zu strafbaren Handlungen verleitet oder wenn der jährlinge Vohn nicht gezahlt wird. Weiter gelten noch als Auflösungsgründe, wenn der Lehrherren seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, das Recht der väterlichen Zucht missbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird. Beim Tode des Lehrherren gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, wenn die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird. Seins des Lehrherren kann die Auflösung erfolgen, wenn einer der im § 123 der Gewerbeordnung vorgesehenen Fälle auf den Lehrling Anwendung findet, oder wenn er die ihm nach § 127 auf auferlegten Pflichten wiederholt verletzt oder den Besuch der Fortbildungsschule vernachlässigt. Nach Beendigung der Lehrzeit ist den Lehrlingen Gelegenheit zu geben, sich der Gelehrtenprüfung zu unterziehen. Hierzu sollen sie vom Lehrherren und der Innung angehalten werden. Die Annahme der Gelehrtenprüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse, deren Beipher zur Hälfte aus Gelehrten bestehen. Weiter ist dem Lehrling nach Beendigung des Lehrverhältnisses über die Dauer der Lehrzeit, die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über sein Vertragen einzeugnis auszustellen. Wo Innungen bestehen, treten an Stelle derzeugnis vom Lehrherren die von den Innungen eingeführten Lehrbriefe.

Über die Beschriftung zur Anleitung von Lehrlingen — namentlich in Handwerksbetrieben — enthält die Gewerbeordnung besondere Bestimmungen. Danach kann die Beschriftung zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Lasterhaft vorliegen, die sie in stützlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. Die Beschriftung zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind.

Die Pflichten des Lehrherren bestehen nun gesetzlich darin, daß er den Lehrling in den in seinem Betriebe vor kommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend unterweisen muß, ihn zum Besuch der Fortbildung- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen hat. Dringende Arbeiten berechtigen den Lehrherren

nicht, den Lehrling vom Schulbesuch abzuhalten. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren; er hat ihn gegen Misshandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind. Während die Anleitung durch den Lehrherren oder den ausdrücklich dazu bestellten Vertreter erfolgen muß, kann die Unterweisung in einzelnen technischen Handgriffen und Fähigkeiten auch durch jeden Gelehrten erfolgen. Der Lehrherr darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und — wenn er dazu das Bedürfnis hat — die zum Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen erforderliche Zeit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden. Falls der Lehrling in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, so hat der Lehrherr in Anschauung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, Sittlichkeit, Religion des Lehrlings erforderlich sind.

Zu den Pflichten des Lehrlings gehört, daß er dem Lehrherren sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherren die Ausbildung zu leiten hat, zur Fügsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigen Verträgen verpflichtet ist. Auch muß der Lehrling über alte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm infolge seines Lehrverhältnisses anvertraut oder sonstwie zugänglich gemacht worden sind, Stillschweigen bewahren, andererseits er sich schadenerheblich macht oder gar noch bestraft werden kann. Auch ist der Lehrling nach den meisten Verträgen dem Lehrherren gegenüber verpflichtet, für jeden Schaden, den er dem Lehrherren vorzüglich oder fahrlässig zufügt, aufzukommen. Falls der Lehrling einem Dritten widerrechtlichen Schaden zufügt, so ist der Lehrherr, wenn er seiner Aufsichtspflicht nicht genügend obgelegen hat, zum Ertrag des Schadens verpflichtet. Seine Postung ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsicht entstanden wäre. Dann ist der Lehrling auch der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Übermäßige und unanständige Züchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind aber verboten. Überzüchtrei der Lehrherr das Züchtigungsrecht, so kann er, wenn Körperverletzung vorliegt, auf Grund des § 232 des Strafgesetzbuches bestraft werden; wird aber nur Übermäßige oder unanständige Züchtigung angenommen, so kann Bestrafung nach § 148, Abi. 1, Ziffer 9 der Gewerbeordnung erfolgen. Leider haben hier die Gerichte häufig verzagt, weshalb dem Lehrherrn das Züchtigungsrecht zu nehmen ist; wie auch eine zeitgemäße Reform des gesamten Lehrlingswesens eine der dringendsten Forderungen der Gegenpartei ist.

Verläßt nun der Lehrling in einem durch das Gesetz nicht vorgeesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehrzeit, so kann letzterer den Anspruch auf Rückerstattung nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen ist. Ein Anspruch auf Entschädigung kann ebenfalls nur beim Vorliegen eines schriftlichen Vertrages gegründet werden. Die Höhe der konventionalstreite ist in der Regel im Lehrvertrag festgesetzt. Ist eine solche nicht vorgesehen, dann ist sie auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für jede Woche, bis auf die Hälfte des im Gewerbe des Lehrherrn den Gelehrten oder Gehilfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf. Soll das Lehrverhältnis wegen Verlustwechsel nach § 127 e aufgelöst werden, so kann die konventionalstreite gleichfalls verlangt werden. Für die Zahlung der Entschädigung besteht der Vater des Lehrlings mit. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht wird. — Bezahlung verdient dann noch die §§ 128 und 130 der Gewerbeordnung, wonach Vorschriften über die zulässige Zahl der zu halbenden Lehrlinge erlassen werden können. Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen werden von den Innungen entschieden. Untersicht der Beleidigung einer Innung, dann sind die Gewerbegerichte oder an Dritten, wo welche nicht bestehen, die ordentlichen Gerichte anzurufen. Nicht allein vor Abschluß des Lehrvertrages, sondern auch vor Anrufung der Gerichte lese man genau den Vertrag durch oder hole sich Rat und Auskunft entweder bei der Jugendschulkommission, der Organisation oder im nächsten Arbeitnehmerkonsortium.

Was nun zum Schluß das Betriebsratgegesetz noch anbetrifft, so kommen für die Lehrlinge hier die §§ 11 und 12 in Betracht. Als Arbeitnehmer und Angestellte im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Lehrlinge. Hierzu gehören nicht allein die gewerblichen und Handlungslehrlinge, sondern auch weibliche Personen (Lehrmädchen). Sofern die Lehrlinge 18 Jahre alt sind, können sie sich an den Betriebsratswahlen beteiligen; da sie jedoch als Lehrlinge noch in der Berufsausbildung sind, sind sie nicht wählbar. Zu der Betriebsversammlung, die Wünsche und Anträge an den Betriebsrat richten kann, haben auch die Lehrlinge des Betriebes Zugriff. Nach § 78, Ziffer 2 des B.R.G. hat der Arbeitnehmer und Angestelltenrat bei Erledigung von Beleidigungen 17 Tage der Schlichtungsausschuß angerufen, so kann innerhalb über die Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge im Betriebe 3 Wochen immer noch auf Grund der Verordnung vom 12. Februar 1920 der Schlichtungsausschuß angerufen werden.

zugewiesenen Aufgaben fehlt jedoch eine derartige Bestimmung über die Lehrlinge.

Mit der Neuregelung des Lehrlingswesens stehen die Fragen der Berufsausbildung und des Jugend- schutzes in ursächlichem Zusammenhang. Hoffentlich lassen hier diesbezügliche gesetzliche Maßnahmen nicht mehr lange auf sich warten, denn auch die arbeitende Jugend hat heute mehr denn je Anspruch auf ausreichenden Schutz durch die Reichsgesetzgebung.

Betriebsrätewesen.

Zur Beachtung.

Auf viessahe Antragen folgendes zur Nr. 1:

Das Einspruchsverfahren bei Entlassungen ist in den Paragraphen 84 bis 86 des Betriebsratgegesetzes geregelt. Im § 84 ist geagt, daß Arbeitnehmer im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers binnen 5 Tagen nach der Kündigung Einspruch erheben können, indem sie den Arbeitgeber oder Angestelltenrat anrufen, 1. wenn der Verdacht einer Missregelung vorliegt, 2. wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist, 3. wenn die Kündigung erfolgte, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere Arbeit als die bei der Einstellung vereinbarte zu verrichten, 4. wenn die Kündigung sich als eine unbillige Partie darstellt. Erfolgt die Kündigung aus einem wichtigen Grunde (§ 123 der Gewerbeordnung), so kann der Einspruch auch darauf geprüft werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt. Nach § 86 des B.R.G. müssen bei der Anrufung die Gründe des Einspruchs dargelegt und die Beweise ihrer Berechtigung vorgebracht werden. Erhält der Arbeitgeber oder Angestelltenrat die Anrufung für begründet, so hat er zu versuchen, durch Verhandlungen eine Verschärfung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen. Gelingt diese Verschärfung binnen einer Woche nicht, so kann der Arbeitgeber oder Angestelltenrat binnen weiteren 5 Tagen den Schlichtungsausschuß anrufen.

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß nur die Arbeitnehmer bei Entlassung Einspruch erheben können, in deren Betrieben ein Arbeitnehmer oder Angestelltenrat besteht. In Betrieben mit unter 20 Arbeitnehmern wird ebenfalls ein Betriebsobmann gewählt, der bei Einstellungen und Entlassungen nicht mitzuwirken hat (§ 92 des B.R.G.). Deshalb haben leider die Arbeitnehmer in diesen Kleinbetrieben kein Einspruchsrecht bei Entlassungen auf Grund des Betriebsratgegesetzes, wohl aber auf Grund der Verordnung vom 12. Februar 1920. Nach § 12 dieser Verordnung dürfen Entlassungen zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl nur vorgenommen werden, wenn dem Arbeitgeber nach den Verhältnissen des Betriebes keine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit durch Verkürzung der Arbeitszeit (Streckung der Arbeit) zugemutet werden kann. Hierbei braucht die Wochenarbeitszeit eines Arbeitnehmers nicht unter 24 Stunden herabgesetzt zu werden. Es muß also erst eine Verkürzung der Arbeitszeit, bis auf 24 Stunden wöchentlich, eintreten, ehe Arbeitnehmer zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl entlassen werden können. Das Einspruchsrecht auf Grund dieser Verordnung erlischt, wenn nicht binnen 3 Wochen der entlassene Arbeitnehmer den Schlichtungsausschuß anruft. Die Verordnung im § 12 ist zwingendes Recht, so daß die Arbeitnehmer eines Betriebes nichts darüber zu bestimmen haben, ob eine Verkürzung der Arbeitszeit eintreten soll.

Arbeitnehmer in Betrieben mit unter 20 Beschäftigten können also nur dann Einspruch gegen Entlassungen erheben, wenn eine Verminderung der Arbeitnehmerzahl eingetreten ist. Ist an der Stelle eines Entlassenen sofort ein anderer Arbeitnehmer eingestellt, dann besteht kein Einspruchsrecht. Sind aber Entlassungen vorgetragen, ohne daß andere Arbeitnehmer eingestellt und ohne daß die Arbeitszeit verkürzt wird, dann können die entlassenen Arbeitnehmer binnen 3 Wochen den Schlichtungsausschuß anrufen und auf Weiterbeschäftigung klagen. Der Schlichtungsausschuß muß dann erkennen, daß die Entlassung ungerechtfertigt war; der entlassene Arbeitnehmer ist wieder einzustellen. Lohn für die verjährende Arbeitszeit muß bezahlt werden, es sei denn, daß dem Arbeitgeber nach den Verhältnissen des Betriebes keine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit durch Verkürzung der Arbeitszeit zugemutet werden kann.

Die Verordnung vom 12. Februar 1920 gilt für alle Betriebe. Es ergibt sich hieraus, daß entlassene Arbeitnehmer in Betrieben mit mindestens 20 beschäftigten Arbeitnehmern bei Einsprüchen gegen die Entlassung sich sowohl auf das Betriebsratgegesetz als auch auf die Verordnung fühlen können. Nur müssen sie innerhalb 5 Tagen den Arbeitgeber oder Angestelltenrat anrufen, der eine Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeiführen soll, falls er die Anrufung für begründet hält. Wenn die Verständigung binnen einer Woche nicht gelingt, dann kann der Arbeitgeber oder Angestelltenrat binnen weiteren 5 Tagen den Schlichtungsausschuß anrufen. Es muß also die Frist genau eingehalten werden. Ist aber die Frist verjährkt, d. h. innerhalb der ersten 5 Tage nach der Kündigung oder Entlassung nicht der Arbeitgeber oder Angestelltenrat und nicht spätestens bis zum 17. Tag der Schlichtungsausschuß angerufen, so kann innerhalb über die Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge im Betriebe 3 Wochen immer noch auf Grund der Verordnung vom 12. Februar 1920 der Schlichtungsausschuß angerufen werden.

Beilage zum Proletarier

Nummer 12

Hannover, 19. März, 1921

30. Jahrgang

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Verbindlichkeitserklärung eines Lohnabkommens in der chemischen Industrie.

Betrifft: Tarifvertrag vom 16. Oktober 1919 zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der gewerblichen Arbeiter in der chemischen Industrie in der Provinz Hannover, soweit sie links der Elbe liegt, und den Freistaaten Braunschweig und Oldenburg.

Der in Ergänzung dieses Tarifvertrages zwischen den Vertragsparteien am 10. Dezember 1920 abgeschlossene 4. Nachtrag wird im gleichen Umfang wie der Tarifvertrag vom 16. Oktober 1919 nach § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1456) für allgemeinverbindlich erklärt. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 1. Dezember 1920.

Der Reichsarbeitsminister.

Im Auftrage: Goldschmidt.

Die Krise in der Kaliindustrie.

Die Krise in der Kaliindustrie ist noch niemals so in Erscheinung getreten, als es augenblicklich der Fall ist. Auf fast allen Werken sind Feierabend, teilweise bis zu 3 Schichten wöchentlich eingezogen, und andererseits haben Entlassungen in ganz erheblichem Umfang stattgefunden. Während im Oktober 1920 noch 55 800 Arbeiter in der Kaliindustrie beschäftigt waren, sind es heute nur noch knapp 45 000. Nun ist aber zu befürchten, daß, wenn der Absatz nach dem Auslande sich nicht hebt, weitere Arbeitsentlassungen stattfinden werden. Einige Kaliberwerke sind bereits stillgelegt und, soweit wir unterrichtet sind, sollen weitere 20 Werke zur Stilllegung angemeldet werden.

Bei gesunden Wirtschaftsverhältnissen haben die Arbeitnehmervertreter von jeher den Standpunkt eingenommen, daß wir zuviel Kaliberwerke haben. Bei jeder Gelegenheit ist der Spekulationswut der Unternehmer entgegengetreten worden. Die Gründungszeit in der Kaliindustrie ging so weit, daß schon im Jahre 1905 der freikonservative Abgeordnete v. Kamp im Preußischen Abgeordnetenhaus Gegenmaßnahmen von der preußischen Regierung verlangte. Durchgreifende Maßnahmen wurden aber vom Dreiklassenparlament abgelehnt. Der Zusammenbruch des Kalihändels im Jahre 1909 veranlaßte die Werksbesitzer, die Gesetzgebung um Hilfe anzuwünschen. Es kam dann auch am 25. Mai 1910 das Kali-Gesetz zu stande. Die wenigen Bestimmungen, welche darin zugunsten der Arbeiter enthalten waren, wurden durch die erlassenen Ausführungsbestimmungen wirkungslos gemacht. Das Gesetz sollte vor allen Dingen Neugründungen verhindern. Wie das Gegenteil von dem erreicht wurde, was das Gesetz bezweckte, zeigen am besten folgende Zahlen:

Jahr	Anzahl der Werke
1909	53
1910	62
1911	82
1912	104
1913	138
1914	176
1915	206
1917	204
1919	206

Demgegenüber betrachte man die wirklichen Durchschnittsziffern pro Werk von 1909 bis 1919:

Masse und Demagogie.

Von Dr. Ernst Sommer, Karlshad.

1.

Wer sich mit der Entwicklung und Entwicklung der Massenbewegung beschäftigt, wird die seltsame Entdeckung machen, daß der Mensch, in den Stufen der Menge hingezogen, aufhört, er selber zu bleiben.

Er mag vorher ein friedfertiger Philanthrop sein, der tagsüber seelenruhig seine Arbeit verrichtet und nachts traumlos schlummert; oder ein jähzorniger Phantast, der sich unablässig an Einsäulen erhält, er mag Gesellschaftsmensch sein oder die Einzelheit lieben; sobald er unter einer Summe von Menschen gerät, deren eine Erregung sich bemächtigt hat, sobald ihm die Masse aufnimmt (dieser merkwürdige Organismus, im Augenblick entstanden, im Augenblick zerfallend, zwischen aber mit einer Leidenschaft von Monaten ausgestattet), ist sein Eigentleben aufgeschluckt wie die Künste einer Welt hinter einschlägigem Glos.

Er hat keinen Willen mehr, keinen selbständigen Gedanken, weder Lust noch Unterricht. Er ist nicht mehr Eisenbahn noch Lampenjunkie, weder Liebhaber schöner Miniaturen, noch Philosoph.

Sein Dasein gehört der Masse. Er ist eine Zelle in dem fremd-ortigen Körper, ein Glied in dem starken, beweglichen und eigenwilligen Organismus, der die Masse heißt.

Es ist für sein Dasein in der Masse gleichgültig, ob er vor einer Stunde im Auge saß oder in einer anarchistischen Versammlung, ob er Bücher las oder dem Trunk ergeben ist.

Sobald die Masse sich seiner bemächtigt hat, weiß er nichts mehr als den augenblicklichen Gedanken, der die Masse erfüllt, die physische Umgebung, die ohne Aufschub nach Verwüstung verlangt.

Die Masse weiß immer, was sie will; selten, warum sie es will.

Sie sieht und hört unbedingt.

Am stärksten ist ihr der Glaube ausgeprägt. Jammer ist ein Glorre ihr Besitzhaber, ihr Fahnenträger, ihr stummer Mittelpunkt.

2.

Woran die Masse glaubt? Es gibt nichts, woran sie nicht glauben würde; keine gute Hoffnung, kein Wunder, kein Gott, kein Geschäft, keine Legende. Nach keine Lüge und kein Hintergedanke.

Der Glaube ist das Merkmal der Masse. Die Kraft und Leichtigkeit, alles zu glauben, macht die Masse unüberwindlich.

Legendeine Silbe klettert auf. Sie leicht hat sie einer ausgesprochen.

Vielleicht glaubt sie bloß jemand, sie gehört zu haben.

Und schon ist die Silbe in aller Munde. Sie wird zum Schrei, zum wütenden Programm.

Legendein Ding erregt den Unwillen eines, der sich in der Masse befindet.

Und zu ist dieser Unwillen, dieses Vergnügen in aller Hinen.

Und der arme Gegenstand des Unwillens, er mög ein Mensch sein, ein Tier, ein Baum, ein Platz, eine Fahne, ein Schiff oder eine Harfe, steht mit einem Hale einem Heere von Götzen gegenüber, die keine Vernunft wollen.

1909	durchschnittlicher Absatz je Werk	127 421	dz. reines Kali
1910	"	138 368	"
1911	"	114 626	"
1912	"	97 040	"
1913	"	80 461	"
1914	"	51 863	"
1915	"	33 988	"
1916	"	41 229	"
1917	"	41 747	"
1918	"	"	"

In einer Sitzung mit mehreren Arbeitnehmervertretern erklärte der Direktor eines großen Kaliunternehmens, daß ihm die Einfachanlage des Mutterwerkes seines Konzerns bei voller Ausnutzung der vorhandenen technischen Hilfsmittel ermögliche, jährlich 500 000 Doppelzentner zu fördern. Wenn auch nicht alle Werke diese Leistungsfähigkeit aufzuweisen haben, so erscheint man doch aus dem allgemeinen Rückgang der Förderziffern, daß die Werksanlagen bei weitem nicht ausgenutzt werden. Um nun aber, wie das schon früher der Fall gewesen ist, auch den unrentablen Werken einen Gewinn zu sichern, sollten die Inlandpreise für Kali erhöht werden. Das lehnten die Arbeitervertreter im Reichskalikrat ab. Wegen dieser Ablehnung erfolgten nun heftige Angriffe in der Deutschen Presse.

Bei den nachfolgenden Verhandlungen versuchten die Arbeitgeber die Organisationsvertreter vor ihren Kärrn zu spannen. Auch dies mußte von uns abgelehnt werden. Zwei Reichskalikrat- und Arbeiterkonferenzen haben sich mit der Angelegenheit beschäftigt und den Organisationsvertretern ihr volles Vertrauen ausgesprochen.

Wenn wir oben erwähnten, daß bei gefundenen Wirtschaftsverhältnissen von den Arbeitnehmervertretern der Standpunkt eingenommen wurde, wir haben zuviel Kaliberwerke, so ist das auch heute der Fall. Die gegenwärtige Zeit betrachten wir aber als ganz ungeeignet zur Vornahme von Werksstilllegungen. Auf der einen Seite legt man Kaliberwerke still, während andererseits noch neue Schächte abgeteuft werden. Diesen Unsinn können wir nicht mitmachen, doch wird sich mit dieser Angelegenheit in allerhöchster Zeit das Parlament beschäftigen.

Die Arbeitgeber in der Kaliindustrie denken ja die Unwirtschaftlichkeit der Industrie auf andere Art und Weise zu beheben. Wir erinnern uns hierbei einer Sitzung im preußischen Landwirtschaftsministerium, in welcher Herr Generaldirektor Forthmann vom Kaliindustrie erklärte: „Ich wundere mich, daß der Herr Staatssekretär Ramm die wichtigste Voraussetzung für den Wiederaufbau vergessen hat, die Beseitigung des schematischen Achtstundentages. Wenn der Landwirtschaftsminister es nicht erreicht, daß dieses große Unglück beseitigt wird, dann werden alle anderen Maßnahmen nichts nützen.“

Was hier Generaldirektor Forthmann ausgesprochen hat, ist die Ansicht sämtlicher Arbeitgeber in der Kaliindustrie. Kollegen! Ihr erachtet daraus, wo die Reise eilt, hingehen soll. Dunkle Mächte sind am Spiel, unser Fundament, welches wir uns nach dem Zusammenbruch des Krieges geschaffen haben, um darauf weiter aufzubauen, zu zerstören. Dem dienen die Kaliarbeiter nicht gleichgültig gegenüberstehen. Der geschlossenen Organisation der Arbeitgeber muß eine ebenso geschlossene Organisation der Arbeitnehmer gegenübergestellt werden; an dieser werden alle Angriffe zerstossen.

Papier-Industrie ***

Zur Verbindlichkeitserklärung des Reichsarbeitsvertrages.

Vom Reichsarbeitsministerium ist dem Arbeitgeberverband der deutschen Papier-, Pappen-, Holzstoff- und Holzstoff-Industrie ein Schreiben zugegangen, in dem der Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete in Koblenz mitteilt, daß der Gesamt-

arbeitsvertrag vom 22. Juli 1920 der interalliierten Rheinlandkommission zur Prüfung vorgelegen habe. Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die allgemeine Verbindlichkeit des Gesamtarbeitsvertrages hat demnach auch im besetzten Gebiet Gültigkeit.

Maschinenführer und Angestelltenversicherung.

Um diese vielumstrittene Frage einer Klärung nahe zu bringen, hat der Arbeitgeberverband der deutschen Papier-, Pappen-, Holzstoff- und Holzstoff-Industrie für eine seiner Mitgliedsfirmen ein formelles Beitragsstreitverfahren beim Rentenausschuß durchgeführt, und zwar für einen Kochmeister, einen Laugenbereiter, einen Vorarbeiter in der Salzsäurefabrik und einen Maschinenführer. In sämtlichen Fällen wurde die Zugehörigkeit dieser Arbeitergruppen zur Angestelltenversicherung bestätigt.

Der Entscheid über die Zugehörigkeit der Maschinenführer zur Angestelltenversicherung vom 2. Dezember 1920 bringen wir nachstehend zum Abdruck:

„R. R. ist bereits seit dem Jahre 1912 bei der ... als Maschinenführer in Stellung. Er hat eine Entwässerungsmaschine zu führen und ist einem Werktreuer unterstellt, welcher die Kocherei Separation und Entwässerungsmaschine unter sich hat. R. muss auf richtige und geübte Stoffausführung achten sowie darauf, daß die Maschine richtig eingestellt ist und richtig läuft. Ihm sind drei Bader und ein Schmied beigegeben, über welche er die Aufsicht hat. Er hat insbesondere darauf zu achten, daß die Bader die Salzvorräte vorschriftsmäßig packen. Im übrigen legt R. bei der Bedienung der Maschine durch Regulierung der Ventile Anzeichen der Bressen Teller der Bader hin, selbst mit Hand an. Diese vorpehlige Mitarbeiter ... erwidert keine Aufsichtsprüfung.“

Dieser Sachverhalt beruht auf den Angaben der Arbeitgeber.

R. hat trotz Aufforderung eine Erklärung nicht abgegeben. Er ist hierin noch den Handarbeitern gegenüberzustehen. Er nimmt keine gehobene Stellung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Sicherungsgegesetzes für Angestellte ein, wie es auch in Übereinstimmung mit der Arbeitgeberin von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und der zuständigen Landesversicherungsanstalt anerkannt worden ist, sondern gehört zu den nach § 1228 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung, invalidenversicherungsberechtigten Personen.“

Zu dem vorstehenden Fälle handelt es sich um einen Betriebsdrogenmaschinenführer. Nach den bisherigen Erfahrungen ist aber nicht mehr zweifelhaft, daß der Rentenausschuß auch die Anträge auf Aufnahme der Papiermaschinenführer in die Angestelltenversicherung im selben oder ähnlichen Sinne in abweisender Form beantworten würde.

Kein offener Krieg in offener Schlacht!

In letzter Zeit haben wir uns wiederholt mit der Kampfweise des Generalverbandes der christlichen Fabrik- und Transportarbeiter beschäftigt. Kaum ist ein Fall ihrer unlosigen Handlungsweise bekannt, da erscheint schon wieder aus einem anderen Teile des Reiches ein Ruf der Entrüstung über ihre Kampfweise.

Der neueste Streit christlicher Kampfweise hat sich in letzter Zeit in den schlesischen Gefilden zugetragen und legt ihm folgender Tatbestand zugrunde:

Die Firma Hader, Holzsälferei und Papierfabrik im Tiergarten bei Ohlau trat am 1. Juli 1920 aus dem Arbeitgeberverband der Deutschen Papier-, Pappen-, Holzstoff- und Holzstoff-Industrie aus, um auf der Bezahlung der tariflichen Löhne zu drücken und die Vorteile, die der Gesamtarbeitsvertrag für die Arbeiterschaft bietet, zu vernichten. Da heute auch die Arbeitgeber nicht mehr gut ohne Organisation auskommen können, so schlägt sie sich dem gewerkschaftlichen Arbeitgeberverband von Brieg und Umgegend an. Der Geschäftsführer dieses Arbeitgeberverbandes Dr. Wilke versucht der Firma Hader den Dank des örtlichen Arbeitgeberverbandes dadurch auszudrücken, daß er die Firma verläßt, nicht mehr nach Papierarbeiterlohn zu bezahlen.

Dagegen erhält die Arbeiterschaft des Brieges, von denen 70 im freien und 5 im dazugehörigen Fabrikarbeiterverband organisiert sind, Einspruch. Als dieser Einspruch der Arbeiterschaft von der Firma zurückgewiesen wurde, legte die Arbeiterschaft am 29. November v. d. R. die Arbeit nieder und stellte folgende gerechte und selbstverständliche Forderung auf:

1. Anerkennung des Papierarbeiterlohnes für Schleifer;

2. Nachzahlung des ihnen zu Unrecht zurückbehalteten Tariflohnes vom 1. Juni 1920 an.

Der tarifliche Fachschaftsausschuß, der von der Arbeiterschaft zur Entscheidung angerufen wurde, verurteilte die Firma einstimmig im Sinne der von der Arbeiterschaft aufgestellten Forderung. Damit gab

die Sendung zum Führer Schluß: nicht immer ein Brüder, aber immer ein Verbündeter.

Während der Führer der Notwendigkeit gehorcht und zu warten bereit, selbst wenn die Zeit des Wartens endlos lange scheint, setzt gegen die Lingendat der Menge, läßt sich der Demagog vom Augenblick leiten. Er steigert die Lingendat, die seine Pläne fördert, durch Verhöhungen, die er nie erfüllen kann.

Er macht aus dem Programm ein Blaßat, aus der Idee eine Phrasie.

Während der Führer durch den Gedanken zwinge, verführt der Demagog durch die Lüge des Wortes, die Gedärde, die Versprechungen.

Er malt die Dinge aus, wie er sie gesahen in die Phrasie.

Widerspruch bedeutet ihm Verlust, Unterlegung legt er als Freiheit aus. Jögern nennt er Abfall.

Er treibt die Menschen zur Eile, um sie dann — Masse genannt, nicht mehr des Denkens fähig, ihm völlig ausgeliefert — in Gesetze zu verklüten zu lassen.

Er ist der Schöpfer, der Masse, ihr Gott.

Sein Wille ist in ihren Köpfen. Selbst abwesend, regiert er seine Getreuen durch das Schlagwort.

Und dieses Schlagwort ist mächtiger als er.

Wollte er, ängstlich oder von Stiere übermannt, seiner Schar Halt gebieten, er würde Abtrünniger genannt und seine eigene Phrasie würde gegen ihn zeugen.

5.

Der Demagog ist der Feind der wahren Demokratie.

Denn wo mächtige Überlegung die Kräfte prägt und die Notwendigkeit eines Geschehens an dem möglichen Erfolg misst, hat eine Diktatur zielloser Phantasie nichts zu suchen.

Er will ja nicht Gleichberechtigte, sondern blinde Arbeitnehmer, nicht Überlegende, sondern stumpf Gehörnde.

